

HAUPTSATZUNG der Stadt Pfungstadt

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - c) Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 500.000 im Einzelfall für gemeindliche Baumaßnahmen und Projekte nicht gewerblicher Art, die von der Stadtverordnetenversammlung dem Grunde nach beschlossen sind,
 - d) Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von EURO 250.000 im Einzelfall für gemeindliche Baumaßnahmen, die von der Stadtverordnetenversammlung dem Grunde nach beschlossen sind,
 - e) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen mit Wohnbebauung bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 250.000 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 - f) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten mit Wohnbebauung bis zu einem Betrag von EURO 250.000 im Einzelfall,
 - g) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure und Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen, für gemeindliche Baumaßnahmen, die von der Stadtverordnetenversammlung dem Grunde nach beschlossen sind,

- h) Veräußerung oder unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Vermögensgegenständen oder sonstigen vermögensgleichen Rechten bis zu einem Verkaufswert von EURO 2.000,00. Alle anderen Vorfälle werden dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur Entscheidung übertragen.

§ 1a

Zuständigkeiten und Übertragung von Aufgaben an den Bürgermeister

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Bürgermeister gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten zum Zwecke der Umschuldung in unbegrenzter Höhe und zum Zwecke der Investition in der im Finanzhaushalt von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Höhe
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Bürgermeister gem. § 105 Abs. 1 die Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr

§ 1b

Weitere Übertragungen durch die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall

Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat oder den Bürgermeister im Einzelfall zu übertragen, bleibt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

Übertragungen durch Beschluss bleiben auf den beschlossenen konkreten Einzelfall beschränkt.

§ 2

Informationspflichten des Magistrats und des Bürgermeisters

- (1) Über die übertragenen Aufgaben gem. der §§ 1, 1a und 1b, ist die Stadtverordnetenversammlung im Sinne von § 50 Absatz 3 HGO laufend in Form von Ergebnisniederschriften, durch Übersendung an den Stadtverordnetenvorsteher und die Fraktionsvorsitzenden, sowie die Ausschussvorsitzenden, zu unterrichten. Über die übertragenen Aufgaben sind auf Anfrage eines Fraktionsvorsitzenden zu jeder Zeit auch alle zugehörigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zuwiderhandlungen haben gemäß § 50 Absatz 1 Satz 5 HGO die Rückgabe der übertragenen Aufgabe an die Stadtverordnetenversammlung und automatische Verweisung an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur Folge.

- (2) In wichtigen Angelegenheiten der Stadt und bei allen Anordnungen der Aufsichtsbehörde hat die Unterrichtung ohne gesonderten Beschluss unverzüglich, laufend, vollständig, mit allen zugehörigen Unterlagen, zu erfolgen. Wichtige Angelegenheiten der Stadt sind alle finanziellen Maßnahmen, die nicht konkret im laufenden Haushaltsplan beschlossen wurden und einen Wert von EURO 25.000 oder mehr haben.

§ 3

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 6 festgelegt.

§ 4

Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte beträgt 11.

§ 5

Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Eschollbrücken/Eich und Hahn werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Eschollbrücken/Eich umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde

Eschollbrücken mit dem Ortsteil Eich.

Der Ortsbezirk Hahn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hahn.

- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Eschollbrücken/Eich aus 9 Mitgliedern

und

im Ortsbezirk Hahn aus 9 Mitgliedern.

§ 6 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 7 Film- und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien oder die Stadt Pfungstadt mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.
- (2) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse oder des Orts- oder Ausländerbeirates, die eine Aufzeichnung ihrer Person nach Abs. 1 ablehnen, haben dies der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. In diesem Fall sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des widersprechenden Mitglieds gewahrt werden.
- (3) Weitere Regelungen können in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung getroffen werden, die dann analog für alle Sitzungen gelten.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Pfungstadt erfolgen - vorbehaltlich Abs. 5 - durch kostenfreie Bereitstellung auf der in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Pfungstadt betriebenen Internetseite www.pfungstadt.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der nachstehend aufgeführten Tageszeitung unter Hinweis auf die städtische Internetseite hingewiesen: Darmstädter Echo.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet. Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung.

- (4) Nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen. Auf Wunsch wird für diese gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in 64319 Pfungstadt (Hessen), Kirchstraße 12-14, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in 64319 Pfungstadt (Hessen), Kirchstraße 12-14, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (7) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 5 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (8) Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas Anderes bestimmt oder zulässt.
- (9) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt

§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, entsprechend § 28 HGO das Ehrenbürgerrecht verleihen. Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
 - Stadtverordnete oder Stadtverordneter
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Stadträtin oder Stadtrat
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
 - Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
 - Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann nach Antrag von mindestens zwei Fraktionen mit der Mehrheit aller Stadtverordneten das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

Unwürdigem Verhalten gleichzusetzen ist eine Verurteilung nach dem StGB zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder einem allgemeinschädigendem oder die Stadt Pfungstadt schädigendem Verhalten mit dem Ziel oder dem Ergebnis eines Vermögensschadens großen Ausmaßes.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 20.12.2018 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 07.04.2014 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Pfungstadt, den 18.12.2018

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt

gez. Koch

Bürgermeister